

RS OGH 1989/5/9 4Ob532/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1989

Norm

AÖSp §37

Rechtssatz

In § 37 AÖSp ist nur der Fall geregelt, daß der Spediteur weisungsgemäß einen Versicherungsvertrag für Rechnung des Versenders abgeschlossen hat. Die Behauptung, "im Bereich der Haftungsbeschränkung" komme es nicht auf den "tatsächlichen Bestand einer entsprechenden Versicherung" an, sondern "lediglich auf die Möglichkeit, einen bestimmten Schadenersatzbereich unter Versicherungsschutz bringen zu können", widerspricht dem Wortlaut des § 37 AÖSp und findet, soweit überblickbar, weder in der Rechtsprechung noch in der Lehre eine Stütze.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 532/89
Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 532/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0049446

Dokumentnummer

JJR_19890509_OGH0002_0040OB00532_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at